

Satzung

des Reit- und Fahrvereins Hohenwestedt und Umgebung e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Hohenwestedt und Umgebung“.

§2

Der Verein hat seinen Sitz in Hohenwestedt und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rendsburg eingetragen.

Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Der Verein bezweckt die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren, sowie im Freizeit- und Breitensport.

Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 51 – 68 der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 (BGB1.I S 613). Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Bestätigung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 4

Der Verein hat ordentliche und Ehrenmitglieder. Jede natürliche Person kann ordentliches Mitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet auf Grund eines an ihm zu richtenden schriftlichen Antrages der Vorstand nach billigem Ermessen, bei Meinungsverschiedenheiten unter den Vorstandsmitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung.

Jede natürliche Person, die sich um den Verein verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet

1. durch den Tod des Mitglieds
2. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
3. durch Ausschließung aus dem Verein

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche gegen den Verein.

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen, durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres.

Die Ausschließung erfolgt durch Vorstandsbeschluß, wenn ein Mitglied trotz Aufforderung mehr als 1 Jahr mit den Beiträgen im Rückstand ist, oder durch die Mitgliederversammlung durch Beschluß, wenn ein Mitglied nicht mehr den Voraussetzungen des § 4 entspricht oder wenn es gegen das Ansehen des Vereins verstoßen hat. Das auszuschließende Mitglied ist

in diesem Falle von dem Ausschlussantrag mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch eingeschriebenen Brief zu benachrichtigen und muß von der Versammlung auf Antrag gehört werden. Der Ausschießungsantrag bei der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand gestellt.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- die Jugendversammlung,
- der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muß dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens einer Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellt Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Enthält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme.

Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab 16 Jahren.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und die Anträge nach § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 9

Jugendordnung

Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet, unter Berücksichtigung des Grundkonzepts des Gesamtvereins, ein Jugendleben nach eigener Ordnung (Jugendordnung).

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter gewählt.

Die Jugend des Vereins ist in der Jugendgemeinschaft zusammengeschlossen. Sie bezweckt die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Vereins selbständig. Sie wird durch den Jugendwart vertreten. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Der Jugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstandes mit Stimmrecht.

Die Organe der Jugendgemeinschaft sind die Jugendversammlung und der Jugendvorstand.

Die Jugendgemeinschaft gibt sich im Rahmen der Vereinssatzung eine eigene Jugendordnung; diese bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins.

§ 10

Vorstand

Der Verein wird vom Vorstand geleitet.

Dem Vorstand gehören an

- der Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Schriftführer,
- der Kassenwart,
- der Jugendwart (gem. Jugendordnung).

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Zwei Vorstandsmitglieder scheidet jedes Jahr aus. Wiederwahl ist möglich. Außerturnusgemäß ausscheidende Mitglieder des Vorstandes werden in der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt. Die Mitglieder des Vorstandes versehen ihr Amt ehrenamtlich. Auslagen sind zu ersetzen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einem Mehrheitsbeschluß von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, durch eine Versammlung, die nur zu diesem Zwecke einberufen ist. Das bei einer etwaigen Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen fällt an den Landesverband, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der in § 3 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

Die Frist der Einberufen dieser Versammlung trägt 1 Monat.

Diese Bestimmung ist unwiderruflich und kann auch durch eine Mitgliederversammlung nicht abgeändert werden.